



02.11.2021

Sehr geehrte Eltern,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Als Schulleiterin bin ich verpflichtet, eine Prüfung des Masern-Impfschutzes, der Masern-Immunität oder der Kontraindikation durchzuführen.

Bitte weisen Sie mir nach, dass bei Ihrem Kind der Masernschutz gemäß dem Masernschutzgesetz vorliegt.

Sie haben folgende Möglichkeiten den Masernschutz nachzuweisen:

1. durch den Impfausweis, in dem zwei Masern-Impfungen eingetragen sind;
2. durch ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;
3. durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Bitte legen Sie der Klassenlehrerin, falls noch nicht erfolgt, am Elternsprechtag (16.11.2021) einen der o.g. Nachweise vor, damit ich meiner Verpflichtung zur Prüfung der Unterlagen nachkommen kann.

Masernnachweise für Ihr Kind, die uns bis zum 17.12.2021 nicht vorliegen, werden dem Gesundheitsamt für den Kreis Gütersloh umgehend gemeldet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Bettina Erdtmann

Rektorin